

Stempelmarke
zu 16,00 € anbringen

Bei telematischer Stempelmarke Datum und
„Identificativo“ angeben. Falls Zahlung mittels
F23(codice tributo 456T) erfolgt, die
entsprechende Zahlungsbestätigung beilegen

Datum Stempelmarke:

„Identificativo“ (14 Ziffern):



PRIVATE

An die
Autonome Provinz Bozen– Südtirol
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Wohnbauakt Nr. :
eingereicht am :
angenommen von :

Ansuchen um die Zulassung zu einem **Beitrag für die**

Beseitigung architektonischer Hindernisse und Anpassung der Wohnung

im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Buchstabe L, des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)

Beschreibung des Eingriffs:

Anpassung Zugang

- Aufzug neu
- Aufzug Austausch
- Kostenbeteiligung Kondominium

Kondominium: _____

- Treppenlift
- Rampe

Kauf oder Neubau

Anpassung Wohnung

- Anpassung Bad
- Anpassung Wohnung innen
- Automatisierung (Tore/Fenster/Türen u.s.w.)
- technische Hilfsmittel (Video-Sprechanlage, Deckenlift)
- Erweiterung der Wohnung

A) Wer das Ansuchen stellt

- Person mit Behinderung Elternteil des Minderjährigen mit Behinderung
- Person welche den Invaliden/die Invalidin steuerrechtlich zu Lasten hat

Ich unterfertigte/unterfertigter

Nachname Vorname

geboren am/...../..... in

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

habe meinen Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

StraßeNr.Stockwerk

Telefon privat/Handy E-Mail (leserlich).....

mein Beruf ist lohnabhängig (genaue Angaben)

selbstständig (genaue Angaben)

Rentnerin/Rentner

mein Familienstand ist ledig getrennt geschieden

Witwe/Witwer verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft

mein Güterstand ist die Gütergemeinschaft Gütertrennung

die Wohnung ist in meinem Eigentum in Miteigentum

ich habe das Fruchtgenussrecht/Wohnrecht der Wohnung

ich habe einen Mietvertrag/Leihvertrag der Wohnung

F) Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen der letzten 2 Bezugsjahre abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Volljährige Kinder zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft.

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- Der/die Gesuchsteller/in lebt allein
(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller als Einzelperson ansucht und er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine Spesen mit niemand anderem teilt)
- Familiengemeinschaft mit minderjährigen Kindern; die Eltern (oder der alleinerziehende Elternteil) haben gearbeitet und ein Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro in der letzten EEVE erzielt
(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehrere minderjährige Kinder befinden und wenn beide Eltern bzw. der Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, oder, bei alleinerziehenden Eltern, der alleinige Elternteil, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens eine unselbstständige oder selbstständige Arbeitstätigkeit bzw. Unternehmenstätigkeit ausgeübt haben und ein jeder ein für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat)
- Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen
(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem Gesuchsteller zusammenleben (derselbe Wohnsitz) und der Gesuchsteller sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%).

G) Immobilienbesitz des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat außer der geförderten Wohnung **KEINEN Immobilienbesitz**
→ weiter zu Buchstabe H)

hat **Immobilienbesitz**

1) Eigentum Eigentum aus Beteiligung Miteigentum Anteil..... Fruchtgenussrecht
 Wohnung Grundstück anderes.....
in der Katastralgemeinde (KG):..... Einlagezahl (E.ZI.):/.....
Bauparzelle (Bp.):/..... Grundparzelle (Gp.):/.....materieller Anteil (mat.A.):

2) Eigentum Eigentum aus Beteiligung Miteigentum Anteil..... Fruchtgenussrecht
 Wohnung Grundstück anderes.....
in der Katastralgemeinde (KG):..... Einlagezahl (E.ZI.):/.....
Bauparzelle (Bp.):/..... Grundparzelle (Gp.):/.....materieller Anteil (mat.A.):

H) Immobilienbesitz des Ehegatten/der Ehegattin oder der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat außer der geförderten Wohnung **KEINEN Immobilienbesitz**
→ weiter zu Buchstabe I)

hat **Immobilienbesitz**

1) Eigentum Eigentum aus Beteiligung Miteigentum Anteil..... Fruchtgenussrecht
 Wohnung Grundstück anderes
in der Katastralgemeinde (KG):..... Einlagezahl (E.ZI.):/.....
Bauparzelle (Bp.):/..... Grundparzelle (Gp.):/.....materieller Anteil (mat.A.):

2) Eigentum Eigentum aus Beteiligung Miteigentum Anteil..... Fruchtgenussrecht
 Wohnung Grundstück anderes
in der Katastralgemeinde (KG):..... Einlagezahl (E.ZI.):/.....
Bauparzelle (Bp.):/..... Grundparzelle (Gp.):/.....materieller Anteil (mat.A.):

I) Zustimmung des Wohnungseigentümers für die Durchführung der Arbeiten

Nicht auszufüllen wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin und der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person volle Eigentümer der Wohnung sind

Nachname Vorname

geboren am/...../..... in

Ich bin mit der Ausführung der Anpassungsarbeiten in meiner Eigentumswohnung, wie unter Buchstabe C angeführt, einverstanden

Datum..... Unterschrift.....

J) Angabe des Auszahlungsjahres:

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Nützliche Informationen für die Angabe des Auszahlungsjahres

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden. Die Auszahlung kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die ordentliche Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Arbeiten müssen fertig gestellt und falls notwendig, die neue Benützungsgenehmigung ausgestellt sein;
- b) vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- c) die Person mit Behinderung muss den Wohnsitz in der Wohnung haben und die Wohnung ständig besetzen.

Die vorzeitige Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Hälfte der Arbeiten müssen durchgeführt sein;
- b) der/die Gesuchsteller/in muss/müssen eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 30 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Gesuches zurückerstattet.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.

Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird die genehmigte Förderung widerrufen.

Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:

<input type="checkbox"/> vorzeitige Auszahlung Jahr _ _ _ _	oder	<input type="checkbox"/> ordentliche Auszahlung Jahr _ _ _ _
--	------	---

Der/die Gesuchsteller/Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.

Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von Amts wegen angepasst.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Antragsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben.

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Mit der Unterschrift des Fragebogens nimmt der/die Antragsteller/in zur Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs

deutsch italienisch

Zustimmung Kommunikation E-Mail

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Antragsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der ersten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke

Der/die Unterfertige erklärt, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Ort

Datum/...../.....

.....
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....
**Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der
in eheähnlicher Beziehung lebenden Person**

Dem Ansuchen beizulegende Dokumente:

- Invaliditätsnachweis (oder ärztliches Zeugnis für Personen die das 80. Lebensjahr vollendet haben)
- Nachweis „Schwere der Behinderung“ (Art.3 Abs.3 des Gesetzes 104 vom 05.02.1992)
- Fotokopie des Personalausweises des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
- Fotokopie des Personalausweises des Ehegatten/der Ehegattin oder der Person in eheähnlicher Beziehung
- Fotokopie des Personalausweises der Person mit Behinderung
- Fotokopie gerichtliche Vormundschaft (mit Fotokopie des Personalausweises des Vormundes)
- Mietvertrag (Kopie)
- Verpflichtungserklärung für die Aufnahme in die Wohnung (siehe Vorlage)

- registrierter Kaufvorvertrag oder Kaufvertrag (Kopie)
- Baukonzession (Kopie)
- Baumeldung im Sinne des Artikels 98, L.G. Nr. 13/97 (Original oder von der Gemeinde gestempelte Kopie)
- vollständiges genehmigtes Projekt (Original oder von der Gemeinde gestempelte Kopie)
- technische Baubeschreibung der Arbeiten
- Zeichnung der Eingriffe vor- und nach der Anpassung
- detaillierter Kostenvoranschlag
- bezahlte Rechnungen
- Tausendsteltabelle
- _____
- _____
- _____

Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche von der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nifs (INPS), SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche nicht bei der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Landesämtern, Gemeinden, Kataster, Grundbuch, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um Identifizierungsdaten; sensible Daten; Gesundheitsdaten, sexuelle Leben und Orientierung biometrische Daten;

genetische Daten; Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Notare, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf (INPS), Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.